

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (1/2)

I. Allgemeine Bedingungen

Allen unseren Lieferungen, Leistungen und Angeboten liegen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen zugrunde. Diese gelten gegenüber Unternehmern auch für alle künftigen Geschäfte, sofern es sich um Rechtsgeschäfte gleicher oder verwandter Art handelt.

Sie gelten nicht für Bauleistungen im Sinne von §1 VOB Teil A, d.h. für Bauarbeiten jeder Art mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen, sofern für diese Arbeiten die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB/B vereinbart wurden. Auch bei Vereinbarung der VOB/B verbleibt es jedoch bei den unter Ziffer VII. vereinbarten Sicherungsrechten, insbesondere dem (verlängerten) Eigentumsvorbehalt.

Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen wird.

Alleineigentum und Urheberrecht an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen bleiben uns ausdrücklich vorbehalten. Dritten, ausgenommen Behörden, dürfen diese Unterlagen auch nicht auszugsweise zugänglich gemacht werden.

II. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Es gelten die am Tag der Angebotserstellung bekannten Umstände. Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer schriftlichen Bestätigung annehmen.

Eine Überprüfung der Bestellung und (technischer) Vorgabe des Vertragspartners wird von unserer Seite nicht vorgenommen. Eine entsprechende Haftung für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Vertragspartners besteht nicht.

III. Preise

Die von uns abgegebenen Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart ist, ohne Skonto und sonstige Nachlässe ab Lager frei verladen zuzüglich der am Tag der Lieferung oder Leistung gültigen Mehrwertsteuer.

Bis zum Vertragsschluss sind unsere Preise freibleibend. Soweit eine Preisvereinbarung nicht getroffen wurde, sind unsere am Tag des Vertragsschlusses gültigen Listenpreise maßgebend (abrufbar per Telefon bei entsprechender schriftlicher Bestätigung unsererseits per Fax oder per E-Mail).

IV. Lieferung

Lieferungen gelten ab Lieferwerk auf die Transportmittel verladen, soweit nichts anders vereinbart ist. Bei Selbstabholung hat der Abnehmer die Ladung entsprechend zu sichern und zu prüfen, ob die Liefergegenstände einwandfrei verladen sind.

Wir können keine Verbindlichkeiten für billigste und schnellste Lieferung übernehmen. Kosten für den Transport der Ware zu einer anderen Übernahmestelle gehen zu Lasten des Abnehmers.

Sind durch Sondervereinbarung die Preise frei Empfangsort gestellt, gelten sie, soweit keine Sondervereinbarungen getroffen sind, unter Zugrundelegung voller Ladungen und Fahren bei der Ausnutzung des vollen Ladegewichts. Lieferungen frei Baustelle verstehen sich, soweit Sondervereinbarungen nicht getroffen sind, ohne Abladen bei Anfuhr von voll ausgelasteten Lastzügen und nur insoweit, als die Zufahrtsverhältnisse die An/Abfuhr mit schweren Lastzügen ohne Gefahr für das Fahrzeug erlauben.

Die Kosten für etwaige Zwischentransporte und Umladen gehen zu Lasten des Abnehmers.

Das Abladen der Fahrzeuge hat der Abnehmer umgehend zu

veranlassen. Ist das Abladen bei vertragsmäßiger Anlieferung aus Gründen, die von uns nicht zu vertreten sind, nicht möglich, so hat der Abnehmer unverzüglich zu bestimmen, was mit der Lieferung geschehen soll.

Wartezeiten sowie ein Verfahren auf der Baustelle sind in den Transportkosten nicht enthalten und werden gesondert berechnet.

Werden Transportschäden festgestellt, so hat der Abnehmer für die zur Wahrung von Schadensersatzansprüchen notwendigen Tatbestandsfeststellungen zu sorgen.

V. Liefertermine und Lieferfristen, Verzug

Liefertermine oder Lieferfristen sind in Textform anzugeben. Die Einhaltung der Liefertermine und Lieferfristen setzt die Klärung aller technischen Einzelheiten sowie das Beibringen etwa erforderlicher Genehmigungen, Unterlagen usw. voraus. Lieferverzug tritt nicht ein, wenn eine Frist- oder Terminüberschreitung nicht durch uns verschuldet ist. Das ist u.a. der Fall bei höherer Gewalt, sonstigen objektiv unanwendbaren Umständen, Streik oder rechtmäßiger Aussperrung. Der Abnehmer ist von uns vom Vorliegen der Lieferhemmnisse unverzüglich zu informieren. Der Eintritt unverschuldeter Lieferhemmnisse führt zu einer entsprechenden Verlängerung der Lieferzeiten.

VI. Zahlung

Die Zahlungsforderung wird mit Zugang der Rechnung bzw. - sofern die Rechnung dem Abnehmer vor Lieferung zugeht - bei Lieferung ohne jeden Abzug fällig.

Der Abnehmer kommt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug, wenn er die Zahlung nicht unverschuldet verzögert. Gegenüber einem Verbraucher gilt dies nur, wenn er hierauf in der Rechnung gesondert hingewiesen wird. Verzug kann auch durch Mahnung bewirkt werden.

Skontoabzüge sind zu vereinbaren. Für die Skontogewährung ist Voraussetzung, dass sämtliche fälligen Rechnungen aus früheren Lieferungen bezahlt sind.

Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber unter Berechnung aller hier durch anfallenden Kosten und Spesen angenommen. Überweisungen und Schecks gelten erst mit der Einlösung als Zahlung.

Sämtliche offenstehenden Forderungen werden fällig, wenn der Abnehmer seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Abnehmers rechtfertigen.

Wir sind berechtigt Verzugszinsen in Höhe der von uns selbst zu zahlenden Kreditkosten zu berechnen. Verbrauchern gegenüber beträgt der Verzugszinssatz mindestens 5 %, anderen Abnehmern gegenüber mindestens 9 %, jeweils über dem Basiszinssatz. Unternehmer schulden zudem bereits vom Fälligkeitstag an Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % p. a.

Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Beim Verzug des Abnehmers sind wir berechtigt, weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zumachen.

Der Abnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen oder mit Forderungen, die im Gegenseitigkeitsverhältnis zu unseren Forderungen stehen, aufrechnen.

Wegen Forderungen aus anderen Rechtsverhältnissen als dem Liefervertrag kann der Abnehmer weder ein Zurückbehaltungsrecht noch ein Leistungsverweigerungsrecht geltend machen. Ist der Abnehmer ein Unternehmer kann er ein Leistungsverweigerungsrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht wegen einer Forderung aus dem Liefervertrag nur geltend machen, sofern die Forderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (2/2)

VII. Sicherungsrechte

Alle gelieferten Gegenstände bleiben so lange unser Eigentum, bis der Abnehmer alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aus der Geschäftsverbindung entstandenen Forderungen vollständig erfüllt hat. Der Abnehmer hat die Liefergegenstände ordnungsgemäß zu verwahren.

Ist der Abnehmer Unternehmer, ist er berechtigt, die gelieferten Gegenstände im üblichen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu verbinden, zu vermischen oder weiter zu veräußern.

Ist der Abnehmer Unternehmer, tritt er bereits jetzt ohne besondere Abtretungserklärung die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehenden abtretbaren Ansprüche mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes der Lieferung. Das gilt entsprechend bei Be- und Verarbeitung, Verbindung und Vermischung.

Werden Liefergegenstände oder die daraus hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile des Grundstücks eines Dritten, so tritt der Abnehmer, der Unternehmer ist, schon jetzt seine an Stelle dieser Liefergegenstände tretenden abtretbaren Forderungen mit allen Nebenrechten an uns ab, und zwar in Höhe des Wertes der betreffenden Liefergegenstände. Bei Vereinbarung eines Kontokorrents gilt dies entsprechend für die Saldoforderung.

Soweit von uns ausdrücklich aufgefördert, hat der in Verzug geratene Abnehmer, der Unternehmer ist, seinen Schuldnern die Abtretung anzuzeigen und uns die für die Geltendmachung der abgetretenen Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben sowie die dazu notwendigen Unterlagen auszuhändigen.

Der Lieferant ist auf Verlangen des Abnehmers zur Rückübertragung verpflichtet, soweit der Wert der gegebenen Sicherung die Höhe der Forderung des Lieferanten insgesamt um mehr als 10 % übersteigt.

Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände darf der Abnehmer weder verpfänden noch sicherheitshalber übereignen. Etwaige Pfändungen, die auf Betreiben Dritter durchgeführt werden, sind unverzüglich mitzuteilen.

VIII. Gewährleistung und Haftung

Unwesentliche Abweichungen von einem Muster können nicht beanstandet werden, wenn sie den vereinbarten oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendungszweck nicht beeinträchtigen.

Soll der Lieferungsgegenstand auf bauseits erstellten Fundamenten oder Grundplatten aufgestellt werden, so ist der Abnehmer dafür verantwortlich, dass die bauseits erstellten Anlagen bei Lieferung ordnungsgemäß aufnahmebereit sind. Soweit dies nicht der Fall ist, ist das weitere Vorgehen zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren. Die hier durch uns entstehenden Mehrbelastungen sind vom Abnehmer zu tragen. Bei berechtigter Mangelrüge hat der Abnehmer während des Gewährleistungszeitraumes einen Anspruch auf Nacherfüllung.

Hinsichtlich der Art der Nacherfüllung – Beseitigung eines Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache – steht uns ein Wahlrecht zu. Für die Nacherfüllung haften wir in gleicher Weise nach den Bestimmungen in Abschnitt VIII. wie für die ursprüngliche Lieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder sind für den Abnehmer weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar, so ist der Abnehmer zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

In allen Fällen begründeter Mängelrügen sind über den Anspruch auf Nacherfüllung und diesen ersetzenden Ansprüchen (Rücktritt, Schadensersatz statt der Leistung, Aufwendungsersatz) hinausgehende Ansprüche auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Abnehmers oder wenn hinsichtlich der vom Mangel betroffenen Beschaffenheit der Sache eine Garantie erteilt wurde.

Im Übrigen werden Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzungen, die nicht zur Mangelhaftigkeit der Sache führen (z. B. Verschulden bei Vertragsverhandlungen, deliktisches Verhalten, nebenvertraglicher Pflichten), ausgeschlossen, soweit diese auf leichter Fahrlässigkeit beruhen. Dies gilt nicht, wenn es durch die Pflichtverletzung zu einer Verletzung von Leben, Körper bzw. Gesundheit des Abnehmers kommt.

IX. Anwendbares Recht und Vertragssprache

Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).

Bei allen Schriftstücken gilt die deutsche Fassung als verbindlich.

X. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Gegenüber Unternehmer ist Erfüllungsort für die Lieferung des Vertragsgegenstandes das Lieferwerk, für alle anderen gegenseitigen Ansprüche Rötz als Sitz der Gesellschaft.

Ist der Auftragsgeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen Allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus dieser Geschäftsbeziehung Rötz als Sitz der Gesellschaft.

XI. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Stand: Oktober 2024